Betr. Polizeiposten in Muttenz

Folgende Angaben im Staatsarchiv Basel-Land in Liestal gefunden:

Der von Läufelfingen nach Muttenz versetzte Landjäger Christen wurde durch den Kanton zuerst bei der Witwe Schorr-Aebin (wo? *) eingemietet, und zwar ab 1.7.1910.

Christen wünschte dann eine andere Wohnung, so dass der Kanton von Karl Handschin-Schaub für 500 Fr. jährlich die Wohnung im 1. Stock "in der Dorfmitte gegenüber dem Konsum gelegen" mietete, wo Christen am 1.10.1912 einzog. Diese Wohnung war aber feucht und der Hausbesitzer schikanierte die Frau von Christen, wie der Klage in einem Brief an die Polizeidirektion zu entnehmen ist. So hat der Kanton diese

Vermutlich zog Christen dann 1916 in den Umbau von Hausammann-Madörin...

Weiter habe ich nicht geforscht....

Wohnung auf den 31.12.1915 gekündet.

10.12.1993 Karl Bischoff

* ? Anna Maria Aebin * 21.7.1840oo 12.7.1840 Friedrich Schorr 12.4.1832-5.1.1890 ?

Brandlagerbuch 1830 - Abschrift von Jakob Eglin.

Nr.187 Landjägerposten in der Hardt. Eigentümer: Staat Baselland.

Ortspolizist 1917-1921

17.2.1915	Der Gemeinderat beschliesst für den Wächter die Anschaffung
	einer neuen Uniform und eines Seitengewehrs. Die Verfertigung
	wird der Witwe A. Schaub übertragen.

- 5.9.1917 Der Verwalter stellt Antrag, einen zweiten Ortspolizisten anzustellen. Begründung: Mehrarbeit wegen der Lebensmittelrationierung. Der Gemeinderat stimmt zu und nimmt ein Jahresgehalt von 1500 Fr. in Aussicht.
- 8.9.1917 Gemeinsame Sitzung von GemRat und GemKom. Diese ist gegen die Schaffung einer zweiten Ortspolizistenstelle und befürwortet mit 9:7 eine temporäre Stelle.
- 22.9.1917 Gemeindeversammlung beschliesst mit 29 gegen 21 Stimmen die Schaffung der zweiten Ortspolizistenstelle mit einem Jahres-
- 10.1917

 gehalt von mindestens 1800 Fr.
 Rieser-Vogt zum zweiten Ortspolizisten.
- 14.11.1919 Der Gemeindeverwalter erhält den Auftrag, für die neugeschaffene Ortspolizistenstelle ein Reglement zu entwerfen.
- 9.1.1918 Im Gemeinderat kommt die Steuerfrage des Ortspolizisten zur Sprache. Es wird festgestellt, dass der Wächter von der Einkommenssteuer befreit ist. Es frägt sich,ob beim Ortspolizisten in gleicher Weise vefahren werden soll. Der Gemeinderat ist aus Gleichheitsgründen (übrige Gemeindeangestellte) dagegen.
- 11.11.1917 Das Besoldungsreglement (damals noch Regulativ genannt) gibt dem ersten Ortspolizisten einen Jahreslohn von 1800-2600 Fr. mit zweijährlicher Aufbesserung von 200 Fr. und dem zweiten eine solche von 1200 Fr.
- 14.1.1921 Steuereglement: Von der Einkommens- und Erwerbssteuer sind befreit: a. die Kantonalbank. b. die Polizeiangestellten von Staat und Gemeinde für das Einkommen aus ihrer Anstellung